

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 29.04.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015 und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen
vom 23. März 2022 – Az.: 151202-15-2022-1

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Aufgrund des Antrages des Vorstandsvorstehers vom 21.03.2022 wurde die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“, welche durch die Verbandsversammlung am 17.03.2022 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 23. März 2022, - Az.: 151202-15-2022-1 gemäß § 58 Abs.2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Aufsichtsbehörde genehmigt. Gemäß § 58 Abs.2 S.2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Satzung

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 29.04.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015

gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2, § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 17.03.2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

§ 1 Abs. 2, Satz 1 ändert sich wie folgt:

Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GOVBl. M-V S. 458, in der jeweils geltenden Fassung) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl S. 405, in der jeweils geltenden Fassung).

§ 1 Abs. 3, Satz 2 ändert sich wie folgt:

Die kartenmäßige Darstellung der gemäß GUVG festgelegten Gewässereinzugsgebiete und damit des Grenzverlaufes des Verbandes, ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (LUNG) unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> einzusehen.

§ 2 Abs. 1, ändert sich wie folgt:

- (1) Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung sowie Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. 1, S. 2585 ff, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 669, in der jeweils geltenden Fassung)

§ 8 wird ergänzt:

- (8) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 9 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die Voraussetzungen wählbarer Bürger nach Kommunalwahlgesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung besitzen, deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde oder die sich in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis mit einer Mitgliedsgemeinde, eines Amtes oder eines dinglichen Mitgliedes befinden, deren Verwaltungsbereiche oder Eigentumsflächen im Verbandsgebiet liegen.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Trebel“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im gesamten Verbandsgebiet in Kraft.

Grimmen, 17.03.2022

gez. Dr. Ulf Schnepfer
Verbandsvorsteher

gez. Ingo Schulz
Vorstandsmitglied

ausgefertigt am: 24.03.2022

gez. Dr. Ulf Schnepfer
Verbandsvorsteher

gez. Ingo Schulz
Vorstandsmitglied

III. Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §§ 5 Abs. 5 i.V.m. 170 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.